42.1-170/3-243

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Biogasanlage der M-Biogas GmbH, Industriesiedlung 6 - 8, 84140 Gangkofen**

**Wesentliche Änderung zur Erweiterung der Biogasanlage:**

**Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Gärrestlagers 2 (Durchmesser 33 m, Höhe 8 m) mit Foliengasspeicher (Tragluftdach), Änderung der Zusammensetzung und Reduzierung der Einsatzstoffe von genehmigten 52.912 t/Jahr bzw. 145 t/Tag auf 34.800 t/Jahr bzw. 95,3 t/Tag, daraus resultierende Reduzierung der Biogaserzeugungsmenge von ca. 9,5 Mio. Nm³/Jahr auf ca. 6,4 Mio. Nm³/Jahr, Errichtung und Betrieb von zwei Separatoren mit Auffang- und Entnahmebox, Tektur bzgl. der bestehenden automatischen Gasfackel (Fa. AAT Abwasser- und Abfalltechnik GmbH, Typ FA 600, Durchsatz 600 Nm³/h) durch Lageveränderung (Standort nun zwischen bestehendem Fermenter 2 und geplantem Gärrestlager 2), Aufstellung und Betrieb einer Gasaufbereitungsanlage (Gaskühlung, Aktivkohlefilter), Einsatz einer Rübenaufbereitung (Aufstellung und Betrieb eines Rübenschnitzlers mit Vorratstrichter über Stahlbetonzwischenlager bzw. Entnahmebox), Stilllegung und Entfernung der Nassvermahlungsanlage, Stilllegung und Rückbau des Sedimentaustrages mit Auffangbehälter**

**Feststellung über die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Die M-Biogas GmbH, vertreten durch die Herren Elmar und Martin Mückenhausen, Industriesiedlung 6 - 8, 84140 Gangkofen, hat beim Landratsamt Rottal-Inn für die wesentliche Änderung zur Erweiterung ihrer Biogasanlage in den o. g. Punkten die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beantragt (§ 16 Abs. 1 i. V. m. § 4 BImSchG).

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung im Sinne von § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt, da mit den beantragten wesentlichen Änderungsmaßnahmen ein „erneutes Überschreiten“ des Prüfwertes von 2 Mio. Nm³ Biogas pro Jahr gemäß Nr. 1.11.1.1 von Anlage 1 zum UVPG bzw. von 50 t pro Tag Durchsatzkapazität bei den Einsatzstoffen gemäß Nr. 8.4.2.1 von Anlage 1 zum UVPG einhergeht, selbst wenn die für die UVP-Relevanz hier maßgebliche jährliche Biogaserzeugungsmenge bzw. tägliche Durchsatzkapazität sogar verringert werden und das Änderungsvorhaben auch im Übrigen (z. B. das zusätzliche Gärrestlager 2) keine Auswirkungen auf die o. g. für die UVP-Relevanz maßgeblichen Prüfwerte hat.

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass im vorliegenden Fall für das Änderungsvorhaben nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens besteht, da nach entsprechender Beurteilung der relevanten Fachstellen und -behörden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Absatz 2 des UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Bei der allgemeinen Vorprüfung berücksichtigte das Landratsamt Rottal-Inn auch, ob und inwieweit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Betreibers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Durch das geplante Vorhaben können sämtliche Grenz- und Richtwerte sowie Bagatellmassenströme für die relevanten Schadstoffe eingehalten werden.

Das beantragte zusätzliche Gärrestlager 2 wird im geschlossenen, gasdichten System ausgeführt. Es sind deshalb insoweit von der Biogaserzeugungsanlage künftig keine zusätzlichen relevanten Geruchs- bzw. Ammoniakemissionen zu erwarten. Zusätzliche Geräuschemittenten (wie z. B. Rührwerke am neuen Gärrestlager 2) leisten keinen relevanten Emissionsbeitrag.

Die Biogasanlage unterliegt nach Errichtung und Inbetriebnahme des geplanten zusätzlichen Gärrestlagers 2 mit Foliengasspeicher als Betriebsbereich den Grundpflichten gemäß den §§ 3 bis 8 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Störfallbedingte nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter des BImSchG sind aufgrund der Entfernung zur nächsten Wohnbebauung bzw. zu den nächsten Schutzgebieten nicht zu erwarten.

Mit dem geplanten Vorhaben erfolgen außerdem u. a. eine Reduzierung der Einsatzstoffmengen sowie der jährlichen Gaserzeugungsmenge, so dass ausgehend von den bislang zugelassenen Genehmigungskapazitäten sogar eine gewisse Reduzierung der jährlichen Emissionsfrachten an Schad- bzw. Geruchsstoffen sowie tendenziell auch eine Reduzierung der Geruchsimmissionen und der Stickstoffdeposition zu erwarten sind. Damit kann aus immissionsschutzfachlicher Sicht mit einer Verbesserung der Situation im Hinblick auf nachteilige Umweltauswirkungen gerechnet werden.

Somit ist insgesamt durch die Änderung der Biogasanlage mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen. Aus der allgemeinen Vorprüfung ergibt sich daher keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfarrkirchen, 12.09.2019

Landratsamt Rottal-Inn

Robert Kubitschek

Abteilungsleiter